

# **BVGer E-1915/2015 vom 4. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1915\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1915_2015)

FR: TAF E-1915/2015 du 4 juin 2015

IT: TAF E-1915/2015 del 4 giugno 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält hierzu fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel in der bisherigen Fassung (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) anwendbar sind. Demnach (Eingang Gesuch bei Vertretung in Kairo: 12. September 2012) sind die alten Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 [zur Publikation vorgesehen]).

### **E. 2.1**

Das SEM bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem

Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 2.2**

Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.3**

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.3 [zur Publikation vorgesehen]). Die vorliegend zu beurteilende Frage nach der Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 AsylG somit nach wie vor vollumfänglich überprüfbar.

### **E. 3.1**

Das SEM führt zur Begründung der ablehnenden Verfügung vom 4. Februar 2015 im Wesentlichen aus, den Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf schliessen liessen, dass es sich bei den geltend gemachten Vorkommnissen um eine konkrete und gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gehandelt habe. Die angeschlagene psychische Gesundheit, die schwierige Lebenssituation und insofern humanitäre Gründe stellten keine Gründe für die Erteilung der Einreisebewilligung in die Schweiz dar.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hält den Ausführungen der Vorinstanz in der Beschwerde sinngemäss entgegen, die aktuelle Situation habe eine neue Dimension erreicht. So hätte er (...) 2015 wieder ins Militär einrücken sollen. Da er sich als Student habe einschreiben können, habe er (noch) nicht einrücken müssen. Da er nicht ewig ein Student bleiben könne, sei seine Einberufung ins Militär bloss eine Frage der Zeit. Als Angehöriger der Sunniten werde er im Militärdienst viel Rassismus erleben und werde als schwarzes Schaf gelten. Er schwebte in hoher Lebensgefahr, weil er in jeder Sekunde von einem Terroristen ermordet werden könnte. Schon bereits der Gedanke, an den eigenen Wohnort zurückzukehren, versetze ihn dermassen in Furcht und psychisch unter Druck, dass er kaum noch an Elementares (essen oder trinken) denken könne. Er habe den Eindruck gewonnen, an seinem Lebensende zu stehen, obschon er noch atme. Er appelliere deshalb an die Schweiz, ihm die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und Asyl zu gewähren.

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Prüfung der Verfahrensakten und Beweismittel vollumfänglich der Einschätzung der Vorinstanz an, wonach es sich bei den

vom Beschwerdeführer geschilderten Vorkommnissen (Bürgerkriegswirren, schlechte Perspektiven in Syrien [keine gute Regierung, keine Arbeit, schwierige Lebensbedingungen, psychische Probleme]), so tragisch und einschränkend derartige Umstände auch sein mögen, mangels Vorliegens einer gezielten Verfolgungssituation nicht um ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinne handelt. Vielmehr widerspiegeln die geschilderten Probleme und Wünsche eine allgemeine Gefährdungssituation aufgrund des Bürgerkrieges. Ergänzend ist anzufügen, dass dem Beschwerdeführer bei Bedarf namentlich in Ägypten, wo (...) lebt, im Libanon, wo (...) lebt, und in Saudi Arabien, wo (...) lebt, zumutbare Möglichkeiten, Schutz zu suchen, zur Verfügung stünden. Er hat bereits Reiseerfahrungen in diesen Ländern gemacht und sich teilweise monatelang dort aufgehalten. Im Libanon soll er sich über zwei Jahre lang als Student aufgehalten haben (vgl. SEM-Akten A5 S. 3). Auch in Jordanien (...) hatte er offenbar schon längere Aufenthalte. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb er auf den Schutz der Schweiz angewiesen sein soll. Dies erscheint umso weniger verständlich, weil er seinen Angaben zufolge keine Erfahrungen mit einem europäischen Land gemacht hat oder Kontakte zu einem europäischen Land unterhält, lediglich die arabische Sprache und kaum die englische Sprache beherrscht. Es ist überdies angesichts seiner Furcht nicht nachvollziehbar, warum er sich im Libanon nicht um eine Registrierung als Flüchtling durch die dortige UNHCR-Niederlassung bemüht hat (SEM-Akten A5 S. 6), obwohl er anlässlich seiner Anhörung dazu die Gelegenheit gehabt hätte.

#### **E. 4.2**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es ihm nicht gelungen ist, eine aktuell oder inskünftig drohende Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Damit erübrigt sich praxisgemäss eine vertiefende Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung im asylrechtlichen Auslandsverfahren. Der Beschwerdeführer benötigt damit nicht den subsidiären Schutz der Schweiz. Das SEM hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.